



Antrag Antragstellung: Federführend: Fraktion der IBB			Drucksache: BV/0273/16 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.12.2015 Verfasser: Ralf Heimann						
Beratungsfolge			Zuständigkeit				Abstimmung		
	Datum	Gremium	Entscheidung	Verweisung in den Fachausschuss	Ver-tagung	zurück-gez.	Ja	Nein	Enth.
Ö	12.01.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung		<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> BuS <input type="checkbox"/> HuF					
Ö	13.01.2016	Ausschuss für Bildung und Soziales		<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> BuS <input type="checkbox"/> HuF					
Ö	20.01.2016	Hauptausschuss		<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> BuS <input type="checkbox"/> HuF					
Ö	27.01.2016	Gemeindevertretung Brieselang		<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> BuS <input type="checkbox"/> HuF					

Bescheide über Altanschließerbeiträge durch den WAH aufheben und Beiträge an alle Betroffenen erstatten lassen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde Brieselang am Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) so auszuüben, dass nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 vom 12. November 2015 vom WAH alle Beitragsbescheide dieser „Altanschließer“ rückwirkend aufgehoben und bereits gezahlte Beiträge zurückerstattet werden. Dabei sind alle Betroffenen gleich zu behandeln, auch wenn durch Fristablauf ohne Einlegung von Rechtsmitteln inzwischen viele Bescheide Rechtskraft erhalten haben.

Begründung: (nicht Bestandteil des Beschlusses)

Problembeschreibung:

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation mit heute veröffentlichtem Beschluss aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Nach der vor dem 1. Februar 2004 gültigen Fassung von § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hätte von den Beschwerdeführerinnen kein Beitrag mehr erhoben werden können. Die Anwendung einer seit dem 1. Februar 2004 gültigen Neufassung entfaltet bei ihnen daher eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung. (Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes,

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-094.html>)

Lösung:

Unverzügliche Abstellung der unzulässigen Beitragserhebung, Aufhebung aller betroffenen Bescheide und Rückzahlung jedes einzelnen Euros, der durch die unrechtmäßige Anwendung dieser Altanschießerbeiträge vom WAH erlangt worden ist.

Alternative:

Keine Alternativen, die einem Rechtsstaat würdig wären.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kosten in Euro		Produktsachkonto		veranschlagt in:	HH-Jahr:
		/		<input type="checkbox"/> ErgebnisHH	<input type="checkbox"/> FinanzHH
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung		Euro	außerplanmäßige Mittel	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen nicht zur Verfügung		Euro	überplanmäßige Mittel	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Deckungsvorschlag					
Kenntnisnahme Kämmerer				Kenntnisnahme Bürgermeister	

28.12.2015
Ralf Heimann

Anlagen: